



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Korneuburg erkennt durch den Richter Mag. Rainer Graf in der Rechtssache der **klagenden Partei KommR Friedrich Nagl**, wohnhaft in 3400 Klosterneuburg, Wiener Straße 148 / Johann Nagl Gasse 1, vertreten durch Dr. Johannes Öhlböck, Rechtsanwalt in 1080 Wien, gegen die **beklagte Partei Rudolf Kainrath**, wohnhaft in 2020 Hollabrunn, Aspersdorferstraße 10-14, vertreten durch Mag. Andreas Reichenbach, Rechtsanwalt in 1060 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: € 18.000,00), Widerruf (Streitwert: € 620,00), Veröffentlichung des Widerrufs (Streitwert: € 1.000,00) und Zahlung von € 4.500,00 s.A. (sohin Gesamtstreitwert: € 24.120,00) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, jede Verbreitung der Behauptung, die klagende Partei sei ein Betrüger und trage zur Fälschung von Sachverständigengutachten bei, sowie inhaltsgleicher Behauptungen zu unterlassen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, die Behauptungen, die klagende Partei sei ein Betrüger und trage zur Fälschung von Sachverständigengutachten bei, gegenüber den Lesern der Wochenschrift AUTO-Information des A&W Verlags als unwahr zu widerrufen.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, diesen Widerruf binnen 14 Tagen nach Rechtskraft einmal in der aktuellen Ausgabe der Wochenschrift AUTO-Information des A&W Verlags mit fett und gesperrt geschriebenen Namen der Prozessparteien und mit fettgedruckter Umrandung und Überschrift „Widerruf“ im Übrigen mit Schriftbild, Schriftgröße und Zeilenabstand wie er in der Wochenschrift AUTO-Information üblich ist mit dem Hinweis auf die Ausgabe 2427 vom 06.07.2018 zu veröffentlichen.
4. Das weitere Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei € 4.500,00 samt 4 % Zinsen seit 17.07.2018 binnen 14 Tagen zu zahlen, wird abgewiesen.
5. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 3.817,84 (darin € 601,83 Barauslagen und € 536,00 USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger beehrte mit seiner Klage wie im Spruch ersichtlich und brachte dazu zusammengefasst vor, dass der Beklagte am 04.07.2018 zu einer Pressekonferenz in Hollabrunn geladen habe, bei der er den Kläger einen Betrüger genannt habe. Konkret habe der Beklagte dort gesagt,

dass bei einem vom Beklagten an eine alte Dame verkauften Microcar vom Sachverständigen Gerhard Zeiner ein „falsches Gutachten“ erstellt worden sei, in dem „sechs schwere Mängel festgestellt“ worden seien. Drei seien „komplett falsch“ und „bei den drei anderen Fehlern hat er nachgeholfen: Handbremse nachgelassen. Dieses Auto wurde zu ihm in die Spelunkenwerkstätte nach Senftenberg geholt“. Der Nachbar der Besitzerin („alte Dame“) „ist ein guter Freund vom Scheibelhofer. Der ist Landesinnungsmeister und der beste Freund vom Bundesinnungsmeister. Weil der Bundesinnungsmeister Fritz Nagl hat ihn zum Landesinnungsmeister gekürt. Oben in der Landesprüfstelle hat Ing. Hamanek das ausgestellte Gutachten nur mehr bestätigen brauchen. Das falsche Gutachten. Damit hängen alle in einem Boot. Damit sind sie für mich alles Betrüger!“

Die Äußerung des Beklagten bei der Pressekonferenz sei nachfolgend von der Wochenschrift AUTO-Information und in weiteren Medien veröffentlicht worden, sodass diese Dritten zur Kenntnis gelangt sei. Diese Personen würden aus dem Gesamtzusammenhang schließen, dass der Kläger mit Gerhard Zeiner, Karl Scheibelhofer und Ing. Gerold Hamanek zusammengearbeitet habe, um das Auto zu manipulieren und ein falsches Gutachten zu erstellen, er sohin ein Betrüger sei und es sich dabei um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handle. Die Äußerung des Beklagten sei unwahr und überdies geeignet, den Kläger in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen bzw. herabzusetzen und seinen Erwerb und sein Fortkommen zu gefährden, weil der Beklagte den Kläger einer gerichtlich strafbaren Handlung und damit jedenfalls einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung und eines unehrenhaften und gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt habe. Es bestehe die Gefahr, dass der Kläger dadurch keine weiteren Aufträge zur Erstellung von Sachverständigengutachten mehr erhalte, was für ihn einen wirtschaftlichen Nachteil bedeute. Die Äußerung habe einen überprüfbaren Tatsachenkern, nämlich, ob der Kläger den Beklagten durch ein ausgestelltes Sachverständigengutachten des Gerhard Zeiner bewusst in Absprache mit Gerhard Zeiner und dem Landesinnungsmeister Scheibelhofer betrogen habe. Es bestehe kein Tatsachensubstrat, das die Äußerung des Beklagten rechtfertige; der Beklagte habe vielmehr vorsätzlich im Wissen, dass die Tatsachenbehauptungen unwahr seien, gehandelt, insbesondere weil er gewusst habe, dass ein Ermittlungsverfahren gegen

den Kläger von der Staatsanwaltschaft Krems bereits eingestellt worden war. Der Kläger sei überdies kein Politiker oder eine sonstige Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, bei welchen die Grenzen der zulässigen Kritik weiter gesteckt würden als bei Privatpersonen, wobei unwahre Tatsachenbehauptungen oder Werturteile, die auf einer unwahren Tatsachenbehauptung basieren, ohnedies nie gerechtfertigt seien. Es sei daher sowohl der Abs 1, als auch der Abs 2 des § 1330 ABGB verwirklicht, weshalb Schadenersatz-, Unterlassungs-, Widerrufs- und Veröffentlichungsansprüche zurecht bestünden. Konkret betreffe die Schadenersatzforderung in Höhe von € 4.500,00 den immateriellen Schaden, den der Kläger durch die Ehrenbeleidigung und die persönlichen Beeinträchtigung erlitten habe.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte die kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, dass er nie gesagt habe, dass der Kläger ein Betrüger sei. Selbst wenn, sei mit der inkriminierten Behauptung nicht der Kläger angesprochen gewesen, sondern Gerhard Zeiner und Karl Scheibelhofer. Dabei sei entscheidend, wie die Äußerung vom angesprochenen Adressatenkreis bei ungezwungener Auslegung verstanden werden könne. Darüber hinaus sei das Wort „Betrüger“ im allgemeinen Sprachgebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes, sondern in Bezug auf konkrete vom Beklagten beanstandete Sachverhalte als wertende Kritik zu verstehen. Der Beklagte habe außerdem von der Richtigkeit dieser Tatsache ausgehen können, weil er konkrete Anhaltspunkte für ein inkorrektes Verhalten des Klägers habe, weshalb eine Haftung ohnedies entfalle. Die Pressekonferenz sei von ihm einberufen worden, um gravierende Missstände aufzudecken, sodass wesentliche Belange öffentlicher Interessen vorgelegen seien. Der Kläger habe als Bundesinnungsmeister eine politische Funktion inne und müsse daher auch scharfe, überspitzte Kritik aushalten, weil sein Persönlichkeitsschutz als „public figure“ eingeschränkt sei. Dem Beklagten komme daher jedenfalls der aus Art 10 EMRK abgeleitete Rechtfertigungsgrund zugute. Die vom Kläger gestellten Begehren seien allesamt unberechtigt, insbesondere sei ihm weder ein Schaden entstanden, noch sei sein Fortkommen schuldhaft durch den Beklagten durch die Verbreitung von Tatsachen, deren Unwahrheit er gekannt habe oder er kennen habe müssen, gefährdet worden. Zudem bestehe keine Wiederholungsgefahr.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A – ./L, Abspielen der vorgelegten Audiodatei (USB-Stick 2018070411451.m4a) sowie Vernehmung des Klägers (S 2 ff und 8 f in ON 11) und des Beklagten (S 4 ff und 9 in ON 11) als Partei.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Kläger ist Bundesinnungsmeister der Kraftfahrzeugtechniker der Wirtschaftskammer Österreich. Zudem ist der Kläger allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter

Sachverständiger für das Fachgebiet KFZ-Reparaturen, Havarieschäden und Historische Fahrzeuge, Restaurierung und Bewertung.

Der Beklagte, der der Eigentümer des Autohauses Kainrath Hollabrunn war, lud am 04.07.2018 zu einer Pressekonferenz in das Autohaus in Hollabrunn. Betitelt wurde die Einladung mit „Einladung zur Pressekonferenz im Autohaus Kainrath 'Kriminelle Vereinigung – Verschwörung im KFZ-Wesen?'" (Beilage ./A). Im Rahmen dieser Pressekonferenz tätigte der Beklagte folgende Äußerung, die die anwesenden Journalisten, anderen Personen aus der KFZ Branche, Sachverständige und Mitglieder der Justiz wahrnehmen konnten:

„Und bei uns hat er [Anmerkung: Gerhard Zeiner], ein halbes Jahr – ein dreiviertel Jahr vorher, ein Gutachten gemacht, wir haben den Microcar-Chef da als Cheftechniker. Ein Microcar mit 30.000 Kilometer, und da hat er sechs schwere Mängel festgestellt, wobei drei komplett falsch sind, weil die gehören nicht dazu. Eine Autotür wenn du aufmachst, und da geht die Scheibe runter, ja das ist bei uns serienmäßig so, und das ist ein schwerster Mangel Elektrik, lauter so Sachen. Und das beweisen wir ihm. Und das andere, mit den anderen drei Fehlern hat er nachgeholfen, Handbremse nachgelassen, dieses Auto wurde zu ihm in die Spelunkenwerkstätte nach Senftenberg geholt, ja. Und da spielen wieder hinterrücks Faktoren zusammen. Das haben wir einer alten Frau verkauft, dieses Auto, und der Nachbar ist ein guter Freund vom Scheibelhofer, so ein Zufall, und der ist Landesinnungsmeister. Und der Landesinnungsmeister ist der beste Freund vom Bundesinnungsmeister, weil der Bundesinnungsmeister Fritz Nagl hat ihn gekürt zum Landesinnungsmeister. So schaut die Welt aus, ja. Und linker geht es nicht mehr. Und es hat nur noch mehr einer unterschreiben brauchen, oben in der Landesprüfstelle, der Ing. Hamanek, hat nur mehr das bestätigen brauchen, das Gutachten, was der ausgestellt hat, das falsche Gutachten. Und damit hängen die alle in einem Boot, für mich sind es alle Betrüger, ganz einfach.“

Diese Äußerung wurde mit ihrem wesentlichen Inhalt wortgetreu am 06.07.2018 in der Wochenschrift AUTO-Information, die eine Auflage von 1.000 Stück hat, in der Ausgabe 2427 veröffentlicht (Beilagen ./C und ./D).

Das in der Äußerung angesprochene neun Jahre alte Microcar mit einem Kilometerstand von 30.000 verkaufte der Beklagte einer älteren Dame. Drei bis vier Monate nach dem Verkauf wollte die Dame das Auto gegen Herausgabe des Kaufpreises zurückgeben, weil es Mängel aufgewiesen habe. Das Microcar wurde in der Werkstatt des Gerhard Zeiner in Senftenberg und in der Berufsschule Eggenburg, in der auch der Kläger hin und wieder Einrichtungen für berufliche Zwecke im Rahmen einer Schlichtungsstelle nützt, begutachtet.

Gerhard Zeiner erstellte hinsichtlich des Microcars ein Gutachten, in dem er feststellte, dass sechs schwere und mehrere leichte Mängel am besagten Fahrzeug vorliegen (Beilage ./L).

Der Kläger rief den Beklagten damals bloß in seiner Funktion als Mitglied einer Schlichtungsstelle an, um ihm mitzuteilen, dass das Microcar Mängel aufweise und um abzuklären, ob man diesbezüglich eine amikale Lösung finden könne. Gerhard Zeiner ist kein Mitglied dieser Schlichtungsstelle und wies den Kläger auch nicht an, den Beklagten anzurufen. Der Kläger manipulierte das Microcar nicht und war auch nicht in die Erstellung des Gutachtens eingebunden; er war bei der Begutachtung des Fahrzeuges vielmehr gar nicht anwesend. Es kann nicht festgestellt werden, ob beim Microcar tatsächlich (ursprünglich) keine Mängel vorlagen.

Der Kläger ernannte Karl Scheibelhofer nicht zum Landesinnungsmeister und wirkte auch nicht auf seine Bestellung hin. Er konnte auch auf die Vergabe bzw. die nicht vorgenommenen Entziehung der Prüfstellenberechtigung des Gerhard Zeiner in keiner Art und Weise Einfluss nehmen.

Seit dieser Pressekonferenz verzeichnet der Kläger einen Rückgang hinsichtlich seiner Beauftragungen für die Erstellung von Privatgutachten, wobei nicht klar ist, worauf dies tatsächlich zurückzuführen ist. Ihm wurde weiters von Kollegen des Bundesinnungsausschusses nahegelegt, sein Amt als Bundesinnungsmeister niederzulegen, obwohl seine Periode eigentlich noch bis März oder April 2020 weiter gelaufen wäre. Begründet wurde dies dem Kläger gegenüber damit, dass man in solchen Kreisen, einen Kollegen, der ein Manipulant sei, nicht dulden wolle. Ähnliche Aussagen wurden auch von Sachverständigen-Kollegen dem Kläger gegenüber getätigt.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf folgende Beweiswürdigung:

Soweit sich Feststellungen auf den Inhalt unbedenklicher Urkunden beziehen, sind diese bei den jeweiligen Feststellungen in Klammerausdrücken angeführt.

Die Äußerung des Beklagten bei der Pressekonferenz ergibt sich aus der in der Verhandlung abgespielten Audiodatei, wobei der Beklagte zugestand, dass auf der Tonaufnahme seine Stimme zu hören ist. Auch das vorgelegte Transkript (Beilage ./G) deckt sich mit der Tonaufnahme.

Dass der Beklagte ein Microcar an eine ältere Dame verkaufte, die es wegen des Vorliegens von Mängeln kurze Zeit später zurückgeben wollte, sowie, dass das Fahrzeug in der Werkstatt von Gerhard Zeiner in Senftenberg und in der Berufsschule Eggenburg begutachtet wurde, ergibt sich aus den Angaben des Beklagten, denen der Kläger grundsätzlich nicht entgegen trat. Strittig war im Verfahren jedoch insbesondere, ob der Kläger bei der Erstellung des (nach Ansicht des Beklagten falschen) Gutachtens mitwirkte bzw. Manipulationen am Microcar vornahm. Während der Kläger bei seiner Einvernahme ruhig und um Sachlichkeit bemüht war und einen überaus positiven Eindruck hinterließ, wirkte der Beklagte auf das Gericht

aufgebracht und emotional. Seinen Aussagen waren im Wesentlichen nur Anschuldigungen, ohne dass er hierfür hinreichend lebensnahe Begründungen abgeben konnte, zu entnehmen. Dem Kläger war daher hinsichtlich der Umstände, dass er bei keiner der Begutachtungen des Fahrzeuges anwesend war und er den Beklagten lediglich in seiner Funktion als Mitglied der Schlichtungsstelle anrief, Glauben zu schenken. Seine Ausführungen waren diesbezüglich nachvollziehbar und glaubwürdig, während der Beklagte dem nur unsubstantiierte Anschuldigungen entgegen halten konnte, wie etwa, dass der Kläger das Microcar manipuliert haben müsse, weil die vom Beklagten beschäftigten Mechaniker schließlich „Top-Leute“ seien. Selbst wenn der Kläger die Anlagen in der Berufsschule Eggenburg teilweise nützt, was der Kläger und der Beklagte im Wesentlichen übereinstimmend angaben, läge keineswegs der Schluss nahe, dass er an einer Manipulation beteiligt gewesen ist, auch wenn das Fahrzeug in dieser Berufsschule begutachtet wurde. Der Beklagte scheint von der Idee, dass gegen ihn eine Verschwörung stattfindet, so überzeugt zu sein, dass er sachliche Argumente für seine Theorien vermissen ließ. Aus diesen Gründen war daher die Feststellung zu treffen, dass der Kläger das Fahrzeug nicht manipuliert und nicht in die Gutachtenserstellung involviert war. Auch die Feststellung, dass Gerhard Zeiner nicht Mitglied der Schlichtungsstelle ist und den Kläger nicht anwies, den Beklagten anzurufen, beruht auf der glaubwürdigen Aussage des Klägers.

Der Beklagte konnte überdies nicht einmal beweisen, ob beim Microcar nicht tatsächlich schon ursprünglich Mängel vorlagen und das Gutachten daher wirklich falsch ist. In dieser Hinsicht steht seiner Aussage das vom Kläger vorgelegte Gutachten des Gerhard Zeiner gegenüber (Beilage ./L), das sehr wohl schwere Mängel benennt, die auch nach den Angaben des Beklagten zumindest nicht allesamt auf Manipulation beruhen, sondern seiner Meinung nach vielmehr keine Mängel sind. Die Unrichtigkeit dieses Gutachtens konnte der Beklagte nicht in der Art und Weise aufzeigen, dass mit einer für das Zivilverfahren erforderlichen Sicherheit in diese Richtung Feststellungen getroffen werden konnten. Auch der Inhalt der Beilage ./K untermauert die Behauptungen des Beklagten nicht; vielmehr geht daraus hervor, dass der Beklagte lediglich behauptete, dass Mag. Karl-Heinz Wegrath auch der Meinung war, dass mit den Mängeln etwas nicht stimme, was jedoch nach der Urkunde Beilage ./K nicht den Tatsachen entsprach – ein weiterer Grund für das Gericht, die Glaubwürdigkeit des Beklagten generell in Zweifel zu ziehen. Aufgrund des mangelnden technischen Fachwissens des Gerichts konnte letztlich weder dem vorgelegten Gutachten (Beilage ./L) noch der Aussage des Beklagten ein höherer Grad an Glaubwürdigkeit zugemessen werden, sodass hier mit einer Negativfeststellung vorzugehen war.

Dass der Kläger Karl Scheibelhofer nicht zum Landesinnungsmeister „kürte“, ergibt sich aus den Angaben des Klägers, wonach der Landesinnungsmeister der Kraftfahrzeugtechniker von

einem Ausschuss von 18 Personen bestellt und weder durch den Bundesinnungsmeister ernannt, noch von diesem empfohlen wird. Da der Kläger, wie bereits erwähnt, einen glaubwürdigen und positiven Eindruck hinterließ, bestand für das Gericht auch in dieser Hinsicht kein Zweifel an der Richtigkeit seiner Aussage. Nach den Angaben des Klägers sind er und Karl Scheiblhofer auch keine guten Freunde, sondern schlicht Kollegen. Der Beklagte behauptete im Prozess zwar das Gegenteil, seine Angaben blieben aber auch in dieser Hinsicht ohne nähere Begründung, woraus er auf diesen Umstand schließe, und wirkten eher wiederum als Ausfluss seiner Überzeugung, dass alle zusammen gegen ihn arbeiten würden. Die Feststellung, dass der Kläger daher auch nicht auf die Bestellung des Karl Scheibelhofer hinwirkte, erscheint unter diesen Umständen daher lebensnah und nachvollziehbar. Hinsichtlich der dem Kläger vom Beklagten vorgeworfenen Untätigkeit im Hinblick auf die Prüfstellenberechtigung des Gerhard Zeiner kam das Gericht zu der Feststellung, dass der Kläger darauf gar keinen Einfluss nehmen konnte. Dieser Umstand folgt daraus, dass selbst der Beklagte in seiner Einvernahme zugestand, dass die Prüfstellenberechtigungen von der Landesregierung und sohin nicht vom Bundesinnungsmeister erteilt werden.

Die Feststellungen zu der schlechteren Auftragslage beim Kläger, zu den Äußerungen seiner Kollegen und dazu, dass ihm nahegelegt wurde, seine Funktion als Bundesinnungsmeister niederzulegen, traf das Gericht abermals aufgrund der glaubhaften Aussage des Klägers, der überdies kein gegenteiliges Beweisergebnis gegenüber stand. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass der Kläger hier insbesondere seine Glaubwürdigkeit dadurch unterstrich, dass er zugestand, nicht genau beurteilen zu können, worauf der Rückgang seiner Gutachtensaufträge zurückzuführen ist, weil damit wiederum deutlich wird, dass der Kläger stets um Sachlichkeit bemüht war ohne zu Übertreibungen zu neigen.

Die Beweisanträge des Klägers auf Einvernahme der Zeugen Karl Scheibelhofer, Gerhard Zeiner, Ing. Werner Krisch, Elfriede Mayer, Anton Passecker, Ing. Gerold Hamanek, Mag. Elisabeth Wöginger, Mag. Karl-Heinz Wegrath, Mag. Thomas Gschaar und Matthias Pilter zum Beweis dafür, dass die Äußerung des Beklagten durch Zuhörer auf der Pressekonferenz wahrgenommen worden sei und diese nicht der Wahrheit entspreche, waren abzuweisen, weil das Gericht ohnehin die diesem Tatsachenvorbringen entsprechenden Feststellungen aufgrund der aufgenommenen Beweise traf.

Die Beweisanträge des Beklagten auf Einvernahme der Zeugen Prof. Roland Baumgartner, Edmund Scholz, Sonja Henkel, Christian Reiterer, Otto Anlanger, Franz Morgenbesser, Gottfried A. Ritter von Schwarz, Alexandra Kipp und Dr. Helmut Seystock zum Beweis dafür, dass der Beklagte die inkriminierte Äußerung nicht getätigt habe, also den Kläger nicht einen Betrüger genannt habe, waren abzuweisen, weil der Beklagte nach Abspielen der Audiodatei selbst zugestand, dass seine Stimme auf der Tonaufnahme, die den in den Feststellungen

wiedergegeben Wortlaut offenbart, zu hören ist. Die Einvernahme der Zeugen zu diesem Beweisthema erübrigte sich daher aufgrund dieses Zugeständnisses.

Rechtlich folgt:

Der Kläger stützt seine geltend gemachten Ansprüche auf § 1330 Abs 1, 2 ABGB.

Anspruchsberechtigt nach § 1330 ABGB ist derjenige, in dessen rechtlich geschützte Sphäre durch eine Äußerung eingegriffen wird. Voraussetzung ist die konkrete und individuelle Betroffenheit von der beanstandeten Äußerung (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 67).

§ 1330 Abs 1 ABGB sieht Ersatzansprüche für durch Ehrenbeleidigungen verschuldete Vermögensschäden vor. Ehrenbeleidigungen iSd § 1330 Abs 1 ABGB können durch herabsetzende Bewertungen (Werturteile), aber auch durch Tatsachenbehauptungen hervorgerufen werden. § 1330 Abs 2 ABGB schützt hingegen den wirtschaftlichen Ruf, der durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen gefährdet wird (Rufschädigung); Werturteile werden von Abs 2 leg cit nicht erfasst (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 1). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Werturteil vorliegt oder Tatsachen verbreitet wurden, kommt es immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden ist maßgebend. Die Ermittlung des Bedeutungsinhaltes ist im allgemeinen eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalles, insbesondere aber von der konkreten Formulierung in ihrem Zusammenhang abhängt (RIS-Justiz RS0031883 [T6], RS0031815). Ob ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung vorliegt, ist ebenfalls eine Rechtsfrage (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 6). Auch bloße Verdächtigungen fallen unter § 1330 Abs 2 ABGB, weil diese Bestimmung bei anderer Auslegung gegen geschickte Formulierungen wirkungslos wäre (RIS-Justiz RS0031816).

Das „Fortkommen“ iSd § 1330 Abs 2 ABGB ist die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Betroffenen. Darunter ist die Möglichkeit zu verstehen, eine bestimmte Position zu erreichen bzw. eine Aufstiegschance wahrzunehmen oder zu verbessern. Der Begriff des „Fortkommens“ darf nicht zu eng verstanden werden (6 Ob 129/06y); der Betroffene muss aber zumindest eine abstrakte Gefährdung seines Fortkommens dartun (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 38).

Beim Zusammentreffen von Ehrenbeleidigung und Rufschädigung in einer Äußerung („rufschädigende Ehrenbeleidigung“) kann der Kläger wählen, ob er seine Ansprüche auf § 1330 Abs 1 oder Abs 2 ABGB oder auf beide Absätze stützt. Die Verwirklichung beider Tatbestände hat auch Auswirkungen auf die Beweislast. Bei einer Rufschädigung, die zugleich

eine Ehrenbeleidigung ist, liegt der Wahrheitsbeweis beim beklagten Täter. Ehrenbeleidigend und zugleich rufschädigend sind z.B. die Qualifizierung von leitenden Organen eines Wirtschaftsunternehmens als „Gauner und Blindgänger“ (*Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 20 mwN*).

Beide Tatbestände des § 1330 ABGB verlangen eine gewisse Mindestpublizität. Die Verbreitung der Ehrenbeleidigung im Sinn einer Mitteilung an eine dritte Person hat der Verletzte zu beweisen. Die bloße Wahrnehmbarkeit durch eine dritte Person genügt (*Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 21, 6 Ob 101/07g*).

Die Äußerung des Beklagten bei der Pressekonferenz, in der er dem Kläger die Mitwirkung bei der Erstellung falscher Gutachten vorwirft und ihn einen Betrüger nennt, ist zunächst als Werturteil zu qualifizieren. Der Beklagte bezeichnet den Kläger namentlich und benennt seine Funktion als Bundesinnungsmeister. Dass der Kläger persönlich von den erhobenen Vorwürfen betroffen ist, ergibt sich insbesondere aus der Aussage „Und damit hängen die alle in einem Boot, für mich sind es alle Betrüger, ganz einfach“, weil für den Durchschnittshörer klar wird, dass alle vom Beklagten zuvor genannten Personen gemeint sind. Der Kläger ist daher individuell und persönlich von der Äußerung des Beklagten betroffen. Zudem war die Äußerung des Beklagten aber auch geeignet konkret das Fortkommen des Klägers zu gefährden. Der Vorwurf, der Kläger sei ein Betrüger, weist nach allgemeinem Begriffsverständnis einen strafrechtlichen Bezug auf, der durch den Beklagten sehr wohl auch intendiert gewesen war, was sich aus der Einladung zur Pressekonferenz ergibt, die mit der Überschrift „Kriminelle Vereinigung – Verschwörung im KFZ-Wesen?“ betitelt war. Der OGH bejahte einen solchen strafrechtlichen Bezug in der Entscheidung 6 Ob 143/14v beispielsweise hinsichtlich des Vorwurfs, Teil einer Bande und ein Betrüger zu sein. Unter § 1330 Abs 2 ABGB fallen wie bereits erwähnt auch schon Äußerungen, die in Form einer Vermutung oder eines Verdachts ausgesprochen werden. Dass das Fortkommen des Klägers durch die Äußerung gefährdet wurde, ergibt sich aus den Feststellungen, wonach ihm nahegelegt wurde, sein Amt als Bundesinnungsmeister niederzulegen und er mit Aussagen seiner Kollegen, er sei ein Manipulant, konfrontiert wurde. Dies allein ist bereits ausreichend, um die Gefährdung des Fortkommens zu bejahen, weil dem Kläger dadurch nicht nur etwa eine Aufstiegschance verwehrt bleibt, sondern ein beruflicher Abstieg droht. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Rückgang seiner Beauftragungen für die Erstellung von Privatgutachten auf die Äußerung des Beklagten zurückzuführen ist. Weiters ist auch zweifelsfrei die geforderte Mindestpublizität gegeben, zumal die Äußerung ja auf einer eigens vom Beklagten einberufenen Pressekonferenz abgegeben wurde.

Die inkriminierten Äußerungen sind daher im Lichte der ständigen Rechtsprechung sowohl als herabsetzende Bewertungen (Werturteile), als auch als Tatsachenbehauptungen, die das

Fortkommen des Klägers gefährden, zu qualifizieren, sodass sich der Kläger auf § 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB berufen kann. Aus dem Gesamtzusammenhang und dem vermittelten Gesamteindruck der Äußerungen zog der Durchschnittshörer den Schluss, dass der Kläger mit Gerhard Zeiner, Karl Scheibelhofer und Ing. Gerold Hamanek zusammengearbeitet habe, um das Fahrzeug zu manipulieren und ein falsches Gutachten zu erstellen, er sohin ein Betrüger sei und es sich dabei um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handelt. Bei einer Rufschädigung, die zugleich eine Ehrenbeleidigung ist, liegt der Wahrheitsbeweis beim beklagten Täter. Dieser ist ihm jedoch nicht gelungen. Festgestellt wurde vielmehr, dass der Kläger im Zusammenhang mit dem Gutachten mit dem Beklagten nur in seiner Funktion als Mitglied einer Schlichtungsstelle in Kontakt trat, er das Fahrzeug nicht manipulierte und auch sonst nicht in die Gutachtenserstellung eingebunden war. Auch lässt der bloße Umstand, dass der Kläger die Einrichtungen der Berufsschule für seine Tätigkeit in einer Schlichtungsstelle nutzt, in der das Microcar begutachtet wurde, keinesfalls den berechtigten Schluss des Beklagten darauf zu, dass der Kläger in eine allfällige Manipulation oder Gutachtensfälschung involviert war. Dem Beklagten gelang es nicht einmal zu beweisen, dass beim Microcar tatsächlich die im Gutachten festgestellten Mängel (ursprünglich) gar nicht bestanden. Der Vorwurf, dass der Kläger bei der Erstellung falscher Gutachten mitwirkte, ist daher unwahr. Selbiges gilt für die Bezeichnung, der Kläger sei ein Betrüger. Nach den Feststellungen hat dieser auch bei der Ernennung des Landesinnungsmeisters sowie bei der Vergabe der Prüfstellenberechtigung an Gerhard Zeiner in keiner Art und Weise einflussnehmend mitgewirkt, sodass weder ein Tatsachensubstrat, noch sonstige Anhaltspunkte für den Beklagten dafür bestanden hätten, dass der Kläger ein Betrüger sei. Ihm ist sein Verhalten daher auch vorwerfbar, weil er die Unwahrheit seiner Aussagen zumindest kennen musste.

Die vom Beklagten ins Treffen geführte Rechtfertigung durch das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK liegt nicht vor, weil es bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder bei Werturteilen, basierend auf unwahren Tatsachenbehauptungen, kein Recht auf freie Meinungsäußerung gibt (RIS-Justiz RS0107915, RS0075601).

Obwohl in diesem Fall eine Rechtfertigung daher ausscheidet, ist noch anzumerken, dass es sich beim Kläger auch um keine „public figure“ handelt, bei welchen die Grenzen zulässiger Kritik weiter gesteckt werden als dies bei Privatpersonen der Fall ist. Dazu gehören nämlich neben Politikern Privatpersonen und Vereinigungen, die zu Themen allgemeinen Interesses in der Öffentlichkeit Stellung nehmen (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 61). Anhaltspunkte, dass dies auf den Kläger zutrifft, finden sich nicht.

Auf den eigens in § 1330 Abs 2 Satz 3 ABGB geregelten Rechtfertigungsgrund stützt sich der Beklagte im Verfahren nicht; dies wäre im vorliegenden Fall auch nicht erfolgversprechend,

weil § 1330 Abs 2 Satz 3 ABGB eine „nicht öffentliche“ Äußerung voraussetzt. Der Begriff „nicht öffentlich“ entspricht dem der „vertraulichen Mitteilung“ nach § 7 Abs 2 UWG. Vertraulichkeit ist in der Regel gegeben, wenn dem Empfänger der Mitteilung die diskrete Behandlung aufgetragen wurde oder wenn nach den konkreten Umständen – auch bei Zugänglichkeit an mehrere Personen – damit gerechnet werden darf, dass keine Weitergabe an außenstehende Personen erfolgen wird (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 48 mwN). Da die Äußerung auf einer Pressekonferenz erfolgte, liegt hier eine öffentliche Äußerung vor.

Der Beweisantrag des Beklagten auf Einvernahme des Zeugen Ing. Heribert Wergens zum Beweis dafür, dass viele Fachleute des KFZ Gewerbes auf eine Neustrukturierung des Innungswesens drängen würden und es sich somit bei der Pressekonferenz um wesentliche Belange des öffentlichen Interesses gehandelt habe, war daher mangels rechtlicher Relevanz abzuweisen, weil es bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder bei Werturteilen, basierend auf unwahren Tatsachenbehauptungen – wie vorhin erörtert – ohnehin kein Recht auf freie Meinungsäußerung gibt.

Auch den Beweisanträgen des Beklagten auf Einvernahme der Zeugen Maria Zeiner und Dr. Adrian Holländer zum Beweis dafür, dass dem Kläger die Unterlagen betreffend einen mit schweren Mängeln behafteten PKW Volvo mit der Aufforderung zugekommen seien, etwas dagegen zu unternehmen, was der Kläger jedoch unterlassen habe, fehlt es an rechtlicher Relevanz, weil der Kläger nach den Feststellungen gar keinen Einfluss darauf nehmen konnte, ob Gerhard Zeiner die Prüfstellenberechtigung entzogen wird. Selbst wenn er die Unterlagen erhalten hätte, hätte er also diesbezüglich keine weiteren Schritte setzen können. Auch diese Beweisanträge waren daher abzuweisen.

Zu den einzelnen Ansprüchen des Klägers:

1. Unterlassung:

Der wirtschaftliche Ruf genießt wie die persönliche Ehre absoluten Schutz. Lehre und Rechtsprechung gewähren hinsichtlich des § 1330 Abs 1 und auch Abs 2 ABGB einen vom Verschulden unabhängigen Unterlassungsanspruch (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 2). Ob der Eingriff in absolut geschützte Rechte rechtswidrig ist, kann nur auf Grund einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt werden. Bei Eingriffen in absolut geschützte Güter ist die Wiederholungsgefahr schon bei einem einmaligen Verstoß zu vermuten (RIS-Justiz RS0008987, [T15]). Das Beharren auf dem eigenen Prozesstandpunkt, die inkriminierten Äußerungen seien zulässig gewesen, lässt auf eine nach wie vor bestehende Wiederholungsgefahr schließen (RIS-Justiz RS0031772). Die Behauptungs- und Beweislast für den Wegfall der Wiederholungsgefahr trifft den Verletzer, der diese nur durch

eindeutiges Verhalten widerlegen kann (RIS-Justiz RS0037661, 6 Ob 184/03g). Das Begehren einer auf § 1330 ABGB gestützten Unterlassungsklage hat sich an der konkreten Verletzungshandlung zu orientieren. Das Unterlassungsgebot ist daher grundsätzlich eng zu fassen und auf konkrete Behauptungen sowie auf Behauptungen gleichen Inhalts zu beschränken. Um Umgehungen nicht allzu einfach zu machen, lässt die Rechtsprechung zusätzlich zu den konkreten Einzelverboten eine gewisse allgemeine Fassung des Unterlassungsgebots zu (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 79).

Die Äußerung des Beklagten verwirklicht sowohl den Tatbestand des § 1330 Abs 1 ABGB, als auch den des § 1330 Abs 2 ABGB. Das Vorliegen von Wiederholungsfahr ist hier zu vermuten, weil der Eingriff in das absolut geschützte Recht des Klägers bereits erfolgte. Der Beklagte erstattete zum Fehlen der Wiederholungsfahr nicht einmal substantiiertes Vorbringen; vielmehr hielt er seinen Standpunkt, die Äußerung sei zurecht erfolgt, insbesondere auch bei seiner Einvernahme als Partei aufrecht. Auch die Formulierung des vom Kläger begehrten Unterlassungsgebots wurde durch den Beklagten nicht konkret als etwa zu weitgehend bestritten. Die Fassung des Unterlassungsbegehrens ist als angemessen und nicht ausufernd zu beurteilen, weil es sich auf die konkreten Behauptungen sowie auf Behauptungen gleichen Inhalts beschränkt. Das verschuldensunabhängige Unterlassungsbegehren besteht daher zu Recht.

2. Widerruf und Veröffentlichung:

Nach § 1330 Abs 2 Satz 2 ABGB sowie bei rufschädigenden Eherenbeleidigungen können im Fall der Verbreitung einer unwahren Tatsachenbehauptung auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Unter Widerruf ist dabei zu verstehen, dass eine Behauptung als unwahr zurückgenommen wird (RIS-Justiz RS0031908, *Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 83). Sein offenkundiger Zweck liegt somit darin, die durch eine herabsetzende Äußerung bereits eingetretene Gefährdung nachträglich zu beseitigen oder den bereits eingetretenen Schaden wiedergutzumachen (RIS-Justiz RS0031936). Er muss daher gegenüber dem Personenkreis, dem gegenüber die schädigende Äußerung abgegeben worden ist, in gleich wirksamer Form (Äquivalenzgrundsatz) erfolgen (RIS-Justiz RS0114844). Bei der Beurteilung des gleichen Veröffentlichungswertes ist auch die Auffälligkeit der jeweiligen Titel bzw. Überschriften zu berücksichtigen. Die Ansprüche auf Widerruf und Veröffentlichung setzen ein Fortwirken der abträglichen Meinung voraus (6 Ob 211/97s). Der Widerruf hat in zweifelsfreier, unbedingter Form zu erfolgen und muss jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung des Verstoßes stehen (RIS-Justiz RS0004655 [T4]). Bei ehrenbeleidigenden Rufschädigungen gilt die Beweislastumkehr zugunsten des Verletzten auch für den Widerrufsanspruch und dessen Veröffentlichung, sodass der Beklagte die fehlende Vorwerfbarkeit der Verbreitung

nachweisen muss (4 Ob 31/92).

Nach diesen Grundsätzen besteht auch das Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren zu Recht, weil im gegenständlichen Fall eine „rufschädigende Ehrenbeleidigung“ vorliegt. Nach den Feststellungen wurde die Äußerung mit ihrem wesentlichen Inhalt wortgetreu in der Wochenschrift AUTO-Information veröffentlicht, sodass eine Veröffentlichung des Widerrufs in genau dieser Zeitschrift dem Umstand Rechnung trägt, dass der Widerruf gegenüber dem Personenkreis, dem gegenüber die schädigende Äußerung abgegeben wurde, zu erfolgen hat. Der Beklagte erstattete kein konkretes Bestreitungsverbringen hinsichtlich der begehrten Form der Veröffentlichung des Widerrufs. Aus Sicht des Gerichts steht die begehrte Art und Weise der Veröffentlichung in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung des Verstoßes. Wie bereits erörtert, konnte der Beklagte auch keine fehlende Vorwerfbarkeit der Verbreitung nachweisen, sodass auch das Widerrufs- und das Veröffentlichungsbegehren des Klägers zu Recht bestehen.

4. Schadenersatz:

Die deliktische Haftung wegen Ehrenbeleidigung und Rufschädigung setzt zumindest leichte Fahrlässigkeit voraus. Der nach § 1330 Abs 1 ABGB Geschädigte kann den positiven Schaden und ab grober Fahrlässigkeit den entgangenen Gewinn fordern. Immateriellen Schadenersatz sieht das ABGB nicht vor (*Kissich in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.04 § 1330 Rz 2).

In seiner Klage stützt der Kläger die begehrten € 4.500,00 ausschließlich auf seine erlittene persönliche Beeinträchtigung, sohin auf immateriellen Schadenersatz. Ein konkret eingetretener Schaden oder entgangener Gewinn ließe sich im Übrigen auch gar nicht aus den Beweisergebnissen ableiten. Da im Zusammenhang mit der Haftung nach § 1330 ABGB kein immaterieller Schadenersatz gewährt wird, war das auf Zahlung von € 4.500,00 gerichtete Begehren abzuweisen.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass der Kläger die Bewertung der einzelnen Begehren und daher des Gesamtstreitwerts in der Klage nachvollziehbar aufschlüsselte und er sich auch schon in der Klage auf die erteilte Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO berief.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 43 Abs 1 ZPO. Der Gesamtstreitwert beträgt € 24.120,00. Der Kläger obsiegte mit dem Unterlassungs- (Streitwert: € 18.000,00), dem Widerrufs- (Streitwert: € 620,00) und dem Veröffentlichungsbegehren (Streitwert: € 1.000,00), sohin mit 81 % seines Klagebegehrens. Nach der Quotenkompensation erhält der Kläger daher 62 % der angefallenen Kosten seiner anwaltlichen Vertretung, das sind € 2.680,01 sowie 81 % der von ihm getragenen Pauschalgebühr (privilegierte Barauslage), das sind € 601,83. Der Beklagte verzeichnete keine privilegierten Barauslagen. Er erstattete gegen das

Kostenverzeichnis des Klägers keine Einwendungen, sodass dieses der Kostenentscheidung zugrunde zu legen war (§ 54 Abs 1a ZPO). Unter Hinzurechnung der USt waren dem Kläger daher € 3.817,84 an Kosten zuzusprechen.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 10
Korneuburg, 15. November 2018
Mag. Rainer Graf, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG